

Haus- und Hygienekonzept
Eivind-Berggrav-Zentrum
Ostpreußenplatz 1, 24161 Altenholz
und Ankergrund,
Klausdorfer Straße 178, 24161 Altenholz

- 1. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für Wege und vor dem Beginn**
- 2. Persönliche Hygiene/ Risikogruppen/ Betretungsverbote**
- 3. Raumhygiene/ Anwesenheits- und Zugangsbeschränkung**
- 4. Hygiene im Sanitärbereich**
- 5. Abstandsregeln/ Pausen**
- 6. Übersicht über die Veranstaltungsmöglichkeiten nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand 25.08.2021, Änderungen und Abweichungen möglich, Vorrecht hat die Landesverordnung auch bei weniger strengen Regelungen)**
- 7. Verhaltensregeln/ Meldepflicht**

Zur Zeit der Corona-Pandemie stehen für uns der Schutz von Menschenleben und die Achtung der Menschenwürde an erster Stelle. Um diese Verantwortung in die Praxis umzusetzen, besteht dieses Haus- und Hygienekonzept. Es ist bei Veranstaltungen jeglicher Art umzusetzen. An entsprechenden Stellen wird über die Maßnahmen mit Aushängen informiert.

Durch die sich schnell verändernden Differenzierungen in den Verordnungen können zukünftig Widersprüche zu diesem Konzept entstehen. Deshalb sind für alle Veranstaltungen die aktuellen Verordnungen von Länder und Kommunen zu beachten. Bei einem Widerspruch ist zuerst die Umsetzung der staatlichen Verordnung zu beachten. Dieses Haus- und Hygienekonzept wurde nach Maßgabe der Landesverordnung (§60 Abs.3 Satz 1 LVwG) zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Schleswig Holstein §4 Absatz 1, in Kraft ab 20. September 2021, erstellt. Zur Einsicht: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html

Für Veranstaltungen, Gottesdienste und andere Formen unseres christlichen Gemeinschaftsleben gelten verschiedene Auflagen. Diese werden im Folgenden aufgeführt. Veranstaltungen wie die Beratung des Kirchengemeinderates als Organ öffentlich-rechtlicher Körperschaft und Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen werden meist als Ausnahme gehandelt und sind hier nicht explizit erwähnt. Die verantwortlichen Durchführenden haben sich im Vorwege zu erkundigen, was nach Maßgabe der aktuellen Landesverordnung gegeben ist.

Eine Zuwiderhandlung oder Verweigerung unserer hier aufgeführten Maßnahmen führt zum Verweis aus den Gebäuden.

Das Eivind-Berggrav-Zentrum ist täglich zur inneren Einkehr geöffnet. Die Möglichkeit zur inneren Einkehr ist keine Veranstaltung. Sie dient der Glaubensausübung. Über die gültigen Maßnahmen wird per Aushang informiert.

Im Vorfeld der Durchführung von Veranstaltungen sind folgende Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten und eigenverantwortlich durch die Kirchengemeinde Altenholz durchzuführen:

1. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für Wege und vor dem Beginn

In den Gemeindehäusern wird die Einhaltung eines Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen. Gilt eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt diese nicht, wenn die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist und für Angehörige des eigenen Haushalts und anderen nahestehenden Personen.

Unsere
Empfehlung:
1,5 Meter
Abstand

Im Eingangsbereich des Eivind-Berggrav-Zentrums lässt sich kein Abstand von 1,50 Meter gewährleisten. Durch die Glastüren im Eingang ist möglicher Gegenverkehr erkennbar und entsprechend kann man zur Einhaltung des Abstandes einzeln eintreten. Im Eingangsbereich des Ankergrundes ist möglicher Gegenverkehr ebenfalls zu erkennen und entsprechende Aufforderungen sind aufgehängt.

In der Eingangshalle des Eivind-Berggrav-Zentrums lässt sich mit einem Abstand von 1,50 Meter zueinander auf den Beginn von Veranstaltungen warten.

Vor allen engen Flurbereichen besteht die Möglichkeit, bei Gegenverkehr zu warten und somit den angemessenen Abstand einzuhalten. Im Foyer ermöglicht sich ein Abstand halten beim durchlaufen.

In unseren Gebäuden kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend sein. Mund und Nase sind dann so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Bei welchen Veranstaltungen die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt, entnehmen Sie bitte in Nummer 6. Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Mitarbeitende in ihren Arbeitsbereiche mit festen Steh- oder Sitzplätzen, bei schweren körperlichen Tätigkeiten, wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen und bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen. Zudem sind ausgenommen Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eingeschränkte
Pflicht zur
Mund-Nasen-
Bedeckung

Unmittelbar nach dem Betreten der Gebäude müssen die Hände desinfiziert werden. Dafür steht ein Händedesinfektionsmittelspender sowie die Aufforderung hierzu hinter den Eingangstüren zur Verfügung.

Desinfektion

Wenn Sie bei einer Veranstaltung die Kontaktdaten erfassen möchten, gelten hierfür folgende Bedingungen: Die Erfassung der Personen zum Nachvollziehen möglicher Infektionsketten erfolgt durch die verantwortlich durchführende Person. Auch hat diese Person dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmenden ihre Hände desinfiziert haben. Die Liste mit Kontaktdaten wird schriftlich von der verantwortlichen Person festgehalten und im Kirchenbüro oder im Küsterbüro für vier Wochen hinterlegt und anschließend vernichtet. Die Kontaktdaten umfassen den Vor- und Nachnamen, Adresse sowie E-Mail oder Telefonnummer des Teilnehmenden. Hinterlässt die teilnehmende Person ihre Kontaktdaten mit Hilfe des Check-In der CoronaWarnApp oder der LucaApp, wird dies in der Liste mit einem „C“ für die CoronaWarnApp und einem „L“ für die LucaApp gekennzeichnet. Auf der Liste mit Kontaktdaten sind ebenfalls Datum und Uhrzeit, Grund

Möglich:
Erfassung der
Kontaktdaten

der Veranstaltung und verantwortliche Personen aufgeführt (siehe Anlage). Bei Verlangen sind diese Listen der zuständigen Gesundheitsbehörde auszuhändigen.

Die Verhaltensregeln für die Räumlichkeiten hängen in den Gebäuden gut einsehbar aus (siehe Anhang).

2. Persönliche Hygiene/ Risikogruppen/ Betretungsverbote

Abstandsregeln zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer sind einzuhalten.

Es gelten „die wichtigsten Hygieneregeln“ (siehe Anlage). Sie sind in allen Räumen einsehbar.

Mitarbeitende und Besuchende mit Anzeichen von Erkrankungen (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und/oder Gliederschmerzen) werden gebeten, nicht an den Veranstaltungen teilzunehmen. Treten Symptome während einer Veranstaltung auf, so hat die betroffene Person dies der verantwortlichen Person zu melden und das Gemeindehaus unverzüglich zu verlassen. Personen mit chronischen Symptomen wird empfohlen, vor der Teilnahme an unseren Veranstaltungen eine ärztliche Abklärung vorzunehmen.

Personengruppen, die zur Risikogruppe gehören, wird empfohlen für sich die Teilnahme abzuwägen. Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Hinweise erhalten Personen dieser Gruppe unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html .

3. Raumhygiene/ Anwesenheits- und Zugangsbeschränkung

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion empfehlen wir in den Gemeindehäusern ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zwischen Personen einzuhalten. Das bedeutet, dass Tische/ Stühle entsprechend weit auseinander gestellt werden und sich weniger Teilnehmende in den Räumen aufhalten können.

Im Kirchraum des Eivind-Berggrav-Zentrums finden mit Abstand von 1,5 Metern insgesamt etwa 70 Personen Platz. Diese Personenzahl ändert sich bei einer Doppelbestuhlung im Schachbrettmuster, wenn Haushaltsangehörige ohne Abstand platziert werden. Die Kapazität des Kirchrums liegt ohne Mindestabstand bei 300 Personen und überschreitet damit bei Einhaltung des Mindestabstand die 50% Kapazität nicht. Bei der flexiblen Bestuhlung des Kirchrums wird dies beachtet. Im Großen Saal finden bis zu 18 Personen Platz mit Mindestabstand. In Raum 4, 5 und 6 finden bis zu 5 Personen Platz mit Mindestabstand. In Raum 1 und 2/3 finden bis zu 12 Personen Platz mit Mindestabstand.

Im Ankergrund finden im Saal bis zu 15 Personen Platz mit Mindestabstand. Die Kapazität des Saals liegt ohne Mindestabstand bei 40 Personen und überschreitet damit bei Einhaltung des Mindestabstand die 50% Kapazität nicht. Im Büro finden bis zu 5 Personen Platz mit Mindestabstand.

Die Griffbereiche der stark frequentierten Räumlichkeiten werden regelmäßig von den Reinigungskräften gereinigt und desinfiziert. Insbesondere Griffbereiche wie Tische, Stühle, Türklinken und Lichtschalter werden bei der Reinigung mit Flächendesinfektionsmittel beachtet.

Krank?
Bitte zu
Hause
bleiben!

Bestuhlungs-
möglich-
keiten bei 1,5
Meter
Abstand

Der Austausch der Innenraumluft ist durch regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Während einer Veranstaltung empfehlen wir mindestens einmal pro 30 Minuten für mindestens 5 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung (weites Öffnen von Fenstern und Türen, möglichst gegenüberliegend) vorzunehmen.

Regelmäßiges
Lüften

4. Hygiene im Sanitärbereich

Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden durch die Reinigungskraft in regelmäßigen Abständen gereinigt.

Regelmäßige
Reinigung
Sanitär-
bereiche

5. Abstandsregeln/ Pausen

Sämtliche Hygieneregeln gelten auch in Pausenzeiten, zwischen den Veranstaltungen und beim Verlassen des Gebäudes.

Die Pausenlänge wird auf das Maß verlängert, welches sicherstellt, dass die Sanitärbereiche mit entsprechendem Abstand aufgesucht werden können.

Maßnahmen
sind
durchgängig
einzuhalten

6. Übersicht über die Veranstaltungsmöglichkeiten nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand 20.09.2021, Änderungen und Abweichungen möglich, Vorrecht hat die Landesverordnung auch bei weniger strengen Regelungen)

Hier erfolgt eine Übersicht über mögliche Veranstaltungsmöglichkeiten in und um unsere Gemeindehäuser. Einige hiervon benötigen ein zusätzliches Hygienekonzept und bei Bedarf Absprache mit den Gesundheits- oder Ordnungsämtern vor Ort. Dies kann jeweils in der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nachgelesen werden. Bei Veranstaltungen bitte auf den aktuellen Stand achten.

Bei den Veranstaltungsmöglichkeiten wird differenziert zwischen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, außerschulischen Bildungsangeboten, Ritualen Veranstaltungen und Kinder- und Jugendarbeit. Bei den Veranstaltungen sind immer die gegebenen Maßnahmen dieses Konzeptes (s. 1-5, 7) umzusetzen.

Nachweise über **getestete** Personen dürfen nur von einer bereits getesteten Person entgegengenommen werden. „Getestet“ meint im Folgenden immer die Definition nach §2 Nummer 6 SchAusnahmV (negativer Corona-Test nicht älter als 24 Stunden, Genesung oder vollständiger Impfschutz, sowie minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden und Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ohne Nachweis) und wird im Folgenden auch mit „3G“ abgekürzt.

Bei **Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume** dürfen nur Personen nach „3G“ teilnehmen.

3G innen

Für **Sport** gelten besondere Maßnahmen, Veranstaltungen mit Sportausübung fallen nicht unter Veranstaltungen nach §5. Für weitere Regelungen siehe hierzu „§11 Sport“.

Erlaubt sind **außerschulische Bildungsangebote** nach den Maßgaben der Veranstaltungen §§5 Siehe hierzu „§12a Außerschulische Bildungsangebote“.

Regelung für Gottes- dienste und Andachten

Erlaubt sind **rituelle Veranstaltungen** von uns als Religionsgemeinschaft. Während man nicht auf seinem Platz ist, hat man innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Innerhalb geschlossener Räume sind nur maximal die Hälfte der Sitzplätze (vor Corona) zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb geschlossener Räume gesungen und der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls verpflichtend. Der Letzte Satz gilt nicht, wenn der Mindestabstand nur zwischen Personen eines Haushaltes, einer Familie oder nahestehenden Personen unterschritten wird und dadurch zu weiteren Personengruppen 1,5 Meter Abstand bestehen. Diese Vorgaben sind aufgehoben, wenn die rituelle Veranstaltung mit 3G stattfindet. Siehe hierzu „§13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen“.

Erlaubt sind **Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit** im Rahmen des SGB VIII nach der Regelung der Veranstaltungen (s.o.). Siehe hierzu „§16 Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit“.

Für Angebote der Kinder- und Jugenderholung und ähnliche Jugendfreizeitangebote sind im Rahmen des Hygienekonzeptes die Unterkunft und die geplanten Aktivitäten gesondert zu berücksichtigen. Siehe hierzu „§16 Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit“.

Ausnahmeregelungen sind getroffen für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und vorsorge zu dienen bestimmt sind; sowie für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich sind. Siehe hierzu §5d Ausnahmen.

7. Meldepflicht

Menschen, die nach einem Aufenthalt bei Gruppenangeboten Anzeichen einer Infektion entwickeln, sind verpflichtet dies anzuzeigen.

Sowohl der Verdacht, als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen wird umgehend dem Gesundheitsschutz des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemeldet.

Das Haus- und Hygienekonzept wird zur Einsicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Zudem kann auf Verlangen im Gemeindehaus eine Papierform eingesehen werden.

Das vorstehende Haus- und Hygienekonzept wurde vom Kirchengemeinderat (KGR) der Kirchengemeinde Altenholz per Beschluss am 19.01.2021 vereinbart. Auf Grund neuer Beschlüsse aus der KGR-Sitzung am 04.05.2021 und weiteren Veränderungen der Landesverordnung, zuletzt 20.09.2021, wurde das Konzept überarbeitet und von den Vorsitzenden angenommen

Altenholz, den 21.09.2021

Für die Richtigkeit



Dirk Große
(1. Vorsitzender Kirchengemeinderat)

Anhang:

Die wichtigsten Hygieneregeln

Kontaktdatenerhebung

Aushang der Verhaltensregeln im Eivind-Berggrav-Zentrum

Aushang der Verhaltensregeln im Ankergrund

Aushang der Verhaltensregeln im Kirchenbüro

Die wichtigsten Hygieneregeln



Regelmäßig Hände waschen



Hände gründlich waschen



Hände aus dem Gesicht fernhalten



Richtig husten und niesen



Abstand halten



Regelmäßig lüften

Kontaktdatenerhebung

- o Veranstaltung o Sport
 o Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit
(entsprechende Veranstaltungsform bitte ankreuzen)

Raum:**Datum & Uhrzeit:****Durchführung durch:****Besonderes/ Auffälligkeiten (in Bezug auf COVID-19):****Teilnehmendenliste (auch Mitwirkende)**

	Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer/ Mail
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			

18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			

Liebe Besuchenden des EBZ,



Bitte tragen Sie in unseren Räumlichkeiten auf den Verkehrsflächen eine Mund-Nasen-Bedeckung

Hinweise für die EBZ-Besuchenden

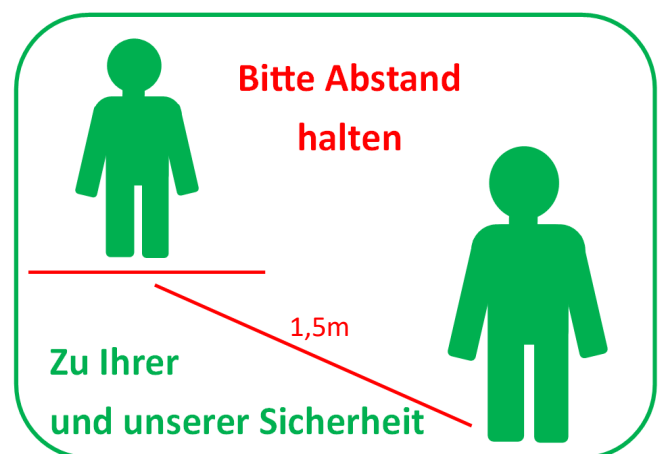
- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände
- Bitte halten Sie 1,5 m Abstand zueinander
- Bitte beachten Sie für Veranstaltungen unser Haus- und Hygienekonzept
- Die Kirche ist zur inneren Einkehr geöffnet.

Ihre Kirchengemeinde
Altenholz

Hinweise für unsere Veranstaltungen

- Bitte nennen Sie bei Aufforderung Ihre Kontaktdaten oder loggen Sie sich ein per Luca-/ CoronaWarn-App zur möglichen Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten
- Derzeitige Teilnehmendempfehlung bei Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen:
 - Kirche: 70 Personen
 - Großer Saal: 18 Personen
 - Raum 4/ 5/ 6: 5 Personen
 - Raum 1/ 3: 12 Personen

Wir freuen uns über Ihr Kommen!



Zuwiderhandlungen bzgl. der geltenden Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie führen zum Verweis aus dem Gebäude.

Liebe Besuchenden des
Ankergrunds,

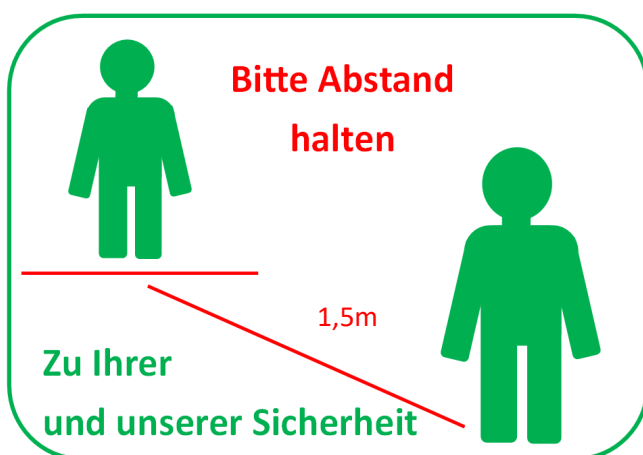


Bitte tragen Sie in unseren
Räumlichkeiten auf den
Verkehrsflächen eine Mund-
Nasen-Bedeckung

Hinweise für die Besuchenden:

- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände
- Bitte halten Sie 1,5 m Abstand zueinander
- Bitte nennen Sie uns bei Aufforderung Ihre Kontaktdaten zur möglichen Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten
- Bitte nehmen Sie nur die bereitgestellten Stühle ein und verschieben Sie diese nicht.
- Derzeitige Teilnehmendenempfehlung bei 1,5 Meter Abstand zwischen allen Teilnehmenden: 15 Personen

Ihre Kirchengemeinde
Altenholz



Zu widerhandlungen bzgl. der geltenden Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie führen zum Verweis aus dem Gebäude.

Liebe Besuchenden des
Kirchenbüros,

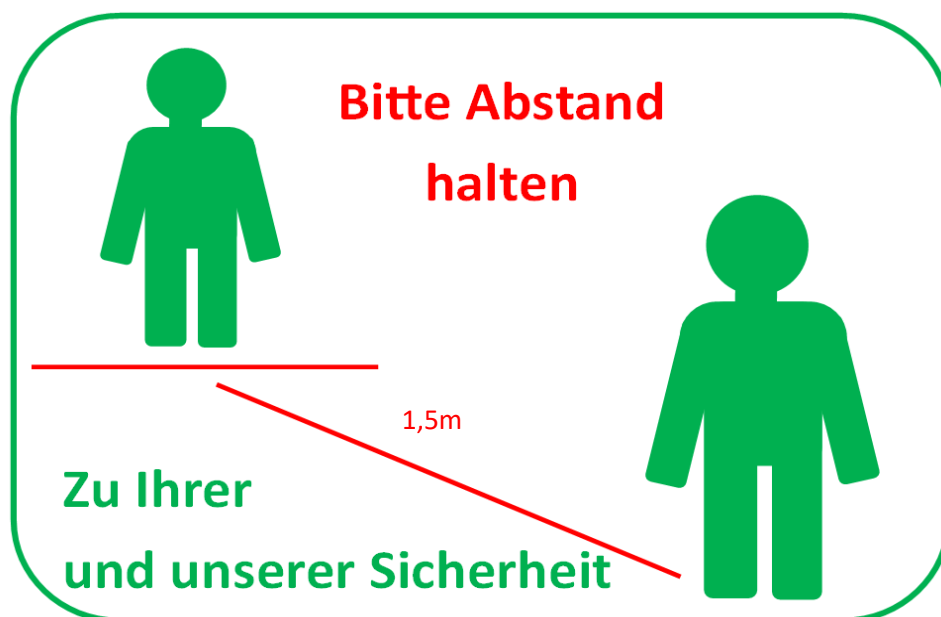


Bitte tragen Sie in unseren
Räumlichkeiten eine Mund-
Nasen-Bedeckung.

Hinweise für die Besuchenden:

- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände
- Bitte halten Sie 1,5 m Abstand zueinander

Ihre Kirchengemeinde
Altenholz



Zuwiderhandlungen bzgl. der geltenden Maßnahmen zur
Einschränkung der Corona-Pandemie führen zum Verweis aus
dem Gebäude.